

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 14.06.2022

Dezernat: SDS Eigenbetrieb
Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin
Bearbeiter/in: Klabe, Axel
Telefon: (0385) 633-1501

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00464/2022

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kalkulation der Abfallgebühren und Änderung der Hausmüllgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 6. Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllgebührensatzung vom 27.01.2020 entsprechend den Anlagen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Stadtvertretung werden vorgelegt:

- die aktualisierte Kalkulation für den Zeitraum von 2023 bis 2025
- die Neukalkulation der Abfallgebührensätze ab 2023

Mit der Änderungssatzung zur Hausmüllgebührensatzung werden die Pflichten des kommunalen Entsorgungsträgers den aktuellen Erfordernissen, den gesetzlichen Vorgaben und der Entsorgungssicherheit in Schwerin angepasst. Es werden die neuen ab 2023 erhöhten Gebührensätze für die Abfallentsorgung festgelegt.

In der Kalkulationsperiode 2020 bis 2022 wird nicht nur die kumulierte Überdeckung von rd. 2,6 Mio. € abgebaut, sondern im Ergebnis eine Unterdeckung von voraussichtlich 503 T€ eintreten.

Diese Unterdeckung ist gemäß § 6 Abs.2 Nr. Kommunalabgabengesetz auszugleichen.

Für die nächste Kalkulationsperiode (2023 bis 2025) sind daher die Gebührensätze für die Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung erstmalig seit 2012 zu erhöhen.

Die Grundgebühr erhöht sich von 49,11 € im Jahr auf rd. 60,16 €.

Für die Leistungsgebühren bei den Restabfalltonnen ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

40-l-Abfallbehälter	bisher:	57,71 €	neu:	68,42 €
80-l-Abfallbehälter	bisher:	115,41 €	neu:	136,85 €
120-l-Abfallbehälter	bisher:	173,11 €	neu:	205,27 €
240-l-Abfallbehälter	bisher:	346,22 €	neu:	410,54 €
1.100-l-Abfallbehälter	bisher:	1.586,84 €	neu:	1.881,63 €
5.000-l-Abfallbehälter	bisher:	7.212,86 €	neu:	8.552,87 €

Begründung:

Die Abfallwirtschaft wird finanziell von zwei maßgeblichen Faktoren beeinflusst: der Veränderung des gebührenpflichtigen Restabfall-Behältervolumens auf der Einnahmeseite und den Veränderungen bei den Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen auf der Ausgabenseite.

Folgende Entwicklungen führen zu den Änderungen in den Gebührensätzen:

1) Entwicklung des gebührenpflichtigen Behältervolumens

Bei der Kalkulation der Abfallgebühren wird eine leichte Verringerung des Behältervolumens aufgrund des Umzugsverhaltens in der Schweriner Bevölkerung – beispielsweise aus Großwohnanlagen in Einzelhausbebauungen und aus dem gezielten Abfallmanagement der Wohnungsgesellschaften zugrunde gelegt. Die prognostizierte Reduzierung des gebührenpflichtigen Restabfall-Behältervolumens ist seit 2019 geringer als in dem prognostizierten Umfang von ca. 0,5 bis 1 % pro Jahr eingetreten. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Bevölkerungszunahme in den Jahren 2016 bis 2018 in den Großwohnanlagen.

Dieser positive Umstand wurde entsprechend in der aktuellen Gebührenkalkulation berücksichtigt.

2) Allgemeine Kostenanpassungen für abfallwirtschaftliche Leistungen bei den beauftragten Entsorgungsunternehmen

Die Preise für die abfallwirtschaftlichen Leistungen: Sammlung Transport/Umladen und Verwertung für die Fraktionen **Restabfall**, **Sperrmüll**, **Altpapier** sind Selbstkostenfestpreise, die alle fünf Jahre neu kalkuliert werden. Innerhalb dieses Fünf-Jahr-Zeitraums unterliegen sie einer Preisgleitklausel auf Basis vereinbarter Kostenindizes.

Im April 2022 wurde ein weiteres Preisanpassungsbegehren nach Preisgleitklausel durch die SAS in einer Höhe von voraussichtlich 6 % für alle Leistungen des ASP-Vertrages und des Biovertrages mit der SAS für den Zeitraum ab 09/2022 aufgrund der aktuellen Energie- und Kraftstoffkostenentwicklung angekündigt.

Die erforderliche Neuvergabe der Restabfallbehandlung für den Schweriner Hausmüll im Mai 2020 durch die auftraggebende SAS führte im Ergebnis zu einer rd. 40-prozentigen Erhöhung dieser wesentlichen Kostenposition in der Abfallgebührenkalkulation.

Im Ergebnis der Neuausschreibung zur Bewirtschaftung der Schweriner Recyclinghöfe ergibt sich eine weitere 30-prozentige Erhöhung dieser Kostenposition.

Die Kostenentwicklungen wurden in der vorliegenden Kalkulation in den Jahren der Kalkulationsperiode berücksichtigt und eingerechnet.

Die Preisentwicklungen in den Vorjahren konnten durch Zuführung von Mitteln aus der vorhandenen Gebührenüberdeckung ausgeglichen werden. Zum Jahresende 2022 werden alle Gebührenrücklagen aufgebraucht sein und es wird bis dahin wie o.a. eine Unterdeckung von 503 T€ eintreten. Eine Gebührenanpassung ist damit unausweichlich.

Im Gesamtergebnis der Kalkulation errechnen sich neue Gebührensätze mit einer Abweichung zu den bisherigen Sätzen von durchschnittlich 19 %.

Mit der Gebührenanpassung bis 2025 wird das durch Gebühren finanzierte Leistungs- und Aufgabenspektrum der Abfallentsorgung beibehalten.

Erstmals seit 2012 werden damit die Leistungs- und die Grundgebühr angehoben. Dabei wurde darauf geachtet, dass die unterschiedliche Gebührenbelastung zwischen den Bewohnern in Großwohnanlagen und den Bewohnern von Ein- und kleinen Mehrfamilienhäusern ausgeglichen bleibt.

2. Notwendigkeit

Gemäß den Vorgaben des § 6 Abs.2d des Kommunalabgabengesetzes (i.d.F. v. 14.07.2016) sind die Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen.

3. Alternativen

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Es findet eine Kostenbelastung durch die erhöhten Abfallgebühren statt

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Allgemeine Belastungsveränderungen

Klima / Umwelt:

Die abfallwirtschaftlichen Leistungen als wichtige Voraussetzung einer klima- und umweltgerechten Abfallentsorgung werden weiterhin sichergestellt.

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 - 6. Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllgebührensatzung v. 05.12.19

Anlage 2 - Synoptische Darstellung der Hausmüllgebührensatzung v. 05.12.2019 zur
6. Änderungssatzung

Anlage 3 - Lesefassung der geänderten Hausmüllgebührensatzung

Anlage 4 - Neukalkulation Abfallgebühren 2023-2025

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister